

Anhang

Gebührentarif zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 und 10 Absatz 2 alinea 4 des Konkordates vom 20. Januar 1995 beschliesst die Konkordatsbehörde:

1. Einzelne Gebühreansätze

a. Grundgebühren

- | | | | |
|---|--|--------------|-------------|
| – | Polizeiangehörige inkl. persönliche Ausrüstung | pro Tag | 300.00 Fr. |
| – | Motorräder, Personenwagen | pro km | 0.50 Fr. |
| | | max. pro Tag | 100.00 Fr. |
| – | Gelände-, leichte Lastwagen bis 3.5 t | pro km | 0.80 Fr. |
| | | max. pro Tag | 150.00 Fr. |
| – | Schwere Lastwagen über 3.5 t | pro km | 1.20 Fr. |
| | | max. pro Tag | 200.00 Fr. |
| – | Spezialfahrzeuge | max. pro Tag | 1500.00 Fr. |

b. zusätzlich zur Grundgebühr werden erhoben:

- | | | |
|---|--------------------|----------------|
| – | Materialkosten | nach Absprache |
| – | Verpflegungskosten | nach Aufwand |
| – | Unterkunftskosten | nach Aufwand |

2. Gebühreermässigung

Können bei Spontaneinsätzen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e, f und h die entstandenen Kosten nicht Dritten in Rechnung gestellt werden, erfolgt eine Ermässigung der Gebühren gemäss nachstehendem Schlüssel:

- | | | |
|----|------------|----------------------|
| a. | am 1. Tag: | 50% der Gesamtkosten |
| b. | am 2. Tag: | 25% der Gesamtkosten |
| c. | ab 3. Tag: | 00% der Gesamtkosten |

3. Berechnungsgrundlage

- Die Ansätze gemäss Artikel 1 beziehen sich auf einen Zeitraum von 24 Stunden. Dauerte der Einsatz erheblich weniger lang als angekündigt, kann eine Reduktion der Gebühren vorgenommen werden.
- Der Einsatz beginnt für den ersuchten Kanton mit dem Zusammenzug der Mannschaft. Bei Pikettstellungen werden die für die betreffenden Korps geltenden Pikettentschädigungen berechnet.
- Die zuständige Behörde bezeichnet die rechnungsführende Stelle.

- Für Einsätze der Konkordatskantone zugunsten anderer Kantone gelten analog die obigen Bestimmungen.

4. Teuerung

Die Gebührenansätze dieses Tarifs werden periodisch durch die Konkordatsbehörde überprüft und der Teuerung angepasst.

5. Inkrafttreten

Der vorliegende Gebührentarif tritt gleichzeitig mit dem Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz in Kraft.